

News Letter

wichtige Informationen
für Bäckereien



4. Ausgabe 2020

vom 17.03.2020



VERBAND DES RHEINISCHEN
BÄCKERHANDWERKS

Tipps ♦ Tops ♦ Trends

Unsere Themen

- Kurzarbeitergeld
- Finanzhilfen
- Betriebsschließungen
- Betriebsschließungs-/
Betriebsunterbrechungsversicherung
- Kinderbetreuung in Zeiten von
Schul- und Kita-Schließungen
- Mögliche Maßnahmen, wie man eine
Ausbreitung des Coronavirus
verringern kann
- Kommunikation ist wichtig –
besonders in Krisenzeiten
- Steuer-Verschiebung /
Steuer-Aussetzung /
Sozialversicherungsbeiträge
- Arbeitsrechtliche Auswirkungen ei-
ner Pandemie
- Tag des Deutschen Brotes

Sehr geehrte Mitglieder im Verband des Rheinischen Bäckerhandwerks,

unser letzter Newsletter ist noch keine Woche alt. In dieser Zeit hat sich die Situation in der Welt, in Europa und in Deutschland allerdings massiv verändert. Wir haben uns bemüht, in diesem Newsletter die wichtigsten Fragen für das Bäckerhandwerk in unserem Verbandsgebiet zu beantworten und aktuell zu bewerten. In einer Zeit, in der sich die Nachrichtenlage stündlich ändert, stellt dies allerdings eine erhebliche Herausforderung dar.

In den vergangenen Tagen durften wir zahlreiche unserer Mitgliedsunternehmen intensiv individuell beraten. Aus diesen Gesprächen haben wir abgeleitet, wo der „Schuh derzeit am meisten drückt“. An dieser Stelle ganz herzlichen Dank für Ihre Offenheit und Ihr Vertrauen in unsere Arbeit. Wir haben die Gespräche und Anliegen gefiltert und in diesem Newsletter aufgegriffen:

- Kurzarbeitergeld
- Arbeitsrecht
- Finanzhilfen
- Betriebsschließungen
- Chancen

Unser Beraterteam ist selbstverständlich immer für Sie ansprechbar. Aktuell kann es mit einem Rückruf allerdings auch mal eine Zeit dauern, da wir uns alle mit zahlreichen Anfragen konfrontiert sehen. Wir werden diese der Reihe nach und gleichermaßen intensiv „abarbeiten“. Versprochen! Daneben benötigen natürlich auch wir unsere Zeit, um uns ständig auf den aktuellen Stand der Dinge zu bringen. Sie erreichen unser Beraterteam wie gewohnt über die zentrale E-Mail-Adresse info@biv-rheinland.de:

- Sigurt Jäger – Betriebswirtschaft
- Susanne Kosche – Marketing & Kommunikation
- Markus Theißen – Technik & Hygiene
- Henning Funke – Recht

Wir haben das feste Ziel, diese Krise gemeinsam zu bewältigen. Dafür wollen wir in den kommenden Tagen, Wochen, Monaten gemeinsam mit den anderen Landesinnungsverbänden und dem Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks arbeiten.

Ihr Verband des Rheinischen Bäckerhandwerks

gez. Jörg von Polheim
Landesinnungsmeister

gez. Henning Funke
Geschäftsführer

TOP 1: Kurzarbeitergeld

In diesem Zusammenhang hat die deutsche Wirtschaft in der aktuellen Situation Glück im Unglück. Das Instrument des betrieblichen Kurzarbeitergeldes ist erprobt und hat nach der Weltfinanzkrise vor 10 Jahren wirklich gute Dienste geleistet. Die aktuellen Voraussetzungen für den Bezug wurden vom Koalitionsausschuss am 08.03.2020 - wie damals - drastisch reduziert:

- **Absenken des Quorums der im Betrieb Beschäftigten, die vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, auf bis zu 10 Prozent.**
Zum Hintergrund: Aktuell müssen mindestens 1/3 der Belegschaft von Arbeitszeitreduzierungen betroffen sein, bevor Kurzarbeitergeld gewährt wird (§ 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III).
- **Teilweise oder vollständiger Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden.**
Zum Hintergrund: Aktuell müssen in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen bestehen, diese zur Vermeidung von Kurzarbeit einsetzen (§§ 96 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 SGB III).
- **Ermöglichung des Kurzarbeitergeldbezugs auch für Leiharbeitnehmer.**
Zum Hintergrund: Leiharbeitnehmer haben bislang keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld (§ 11 Abs. 4 Satz 2 AÜG).
- **Vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit.**
Zum Hintergrund: Aktuell hat der Arbeitgeber während des Bezugs des Kurzarbeitergeldes die Sozialversicherungsbeiträge weiter zu bezahlen.

Unklar ist momentan die für das Bäckerhandwerk wichtige Frage, ob in dieser Krisensituation auch geringfügig beschäftigte MitarbeiterInnen („450-EURO-Kräfte“) unter die erweiterten Bedingungen für das betriebliche Kurzarbeitergeld fallen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist dies nicht der Fall. Gemeinsam mit den anderen Landesinnungsverbänden und dem Zentralverband werden wir die

notwendigen Aktivitäten starten, um hier noch eine Änderung/Erweiterung zu erreichen. Denn gerade im Bäckerhandwerk haben die geringfügig beschäftigten Mitarbeiter in Produktion und Verkauf eine hohe Bedeutung.

Die Entwicklung geht derzeit rasend schnell. Die Webseite der BA ist bereits aktualisiert. Dort können die erforderlichen Formulare heruntergeladen werden oder direkt ein online-Antrag gestellt werden:

<https://www.arbeitsagentur.de/corona-virus-aktuelle-informationen>

Unter dieser Adresse gibt es auch noch ganz viele andere Informationen, die Ihnen in der aktuellen Lage sicher weiterhelfen. Noch ein Tipp zum Schluss: Den Antrag zum Kurzarbeitergeld kann man sehr gut gemeinsam mit dem Steuerberater stellen. Diese Unterstützung sollte er Ihnen geben, schließlich wird er von Ihnen in Nicht-Krisen-Zeiten regelmäßig und gut bezahlt.

Wir möchten Sie noch auf eine Frist hinweisen, die die Agentur für Arbeit bislang für die Beantragung von Kurzarbeitergeld gesetzt hat. Auf ihrer Webseite

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video>

sagt die Agentur für Arbeit wörtlich:

*„Sofern Sie für Ihren Betrieb die Einführung von Kurzarbeitergeld in Betracht ziehen, melden Sie uns das bitte schriftlich. Die erforderlichen Vordrucke können Sie auf unserer Homepage downloaden. (...) Bei Bedarf werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen auch per E-Mail oder Post von Ihrer Agentur für Arbeit übersandt. **Die Anzeige über Kurzarbeit muss spätestens am letzten Tag des Monats, in dem sie erstmals eingetreten ist, bei der Arbeitsagentur eingehen. Fristversäumnisse, auch wegen des Postweges, gehen zu Lasten des Betriebes.**“*

Wir werden selbstverständlich für Sie prüfen, ob diese Frist auch aktuell noch Bestand hat, bitten

aber darum, diese Frist „im Hinterkopf zu behalten“.

TOP 2: Finanzhilfen

In aller Munde sind aktuell die von der Bundesregierung am Freitag, den 13.03.2020 in Aussicht gestellten, unbegrenzten Finanzhilfen für die deutsche Wirtschaft. Leider kennt die Finanz-Töpfe und den Weg zu ihnen noch niemand konkret. Andererseits ist fest davon auszugehen, dass alle Unternehmen mit Bedarf an diese Töpfe früher oder später herankommen werden.

Zunächst ist Ihre Hausbank der erste Ansprechpartner bei Liquiditätsproblemen. Die Banken werden als erste über die von der Regierung in Aussicht gestellten zusätzlichen Liquiditätsmittel informiert sein. Dieser Grundsatz dürfte sowohl in Nordrhein-Westfalen als auch Rheinland-Pfalz Gültigkeit haben.

Nordrhein-Westfalen: Im Moment kommen die ohnehin bekannten Mittel zum Einsatz, wie z. B. der Betriebsmittelkredit der NRW.BANK (Bewilligung und Überweisung innerhalb von zwei Tagen) sowie weitere Finanzierungsprogramme.

Weitere Informationen:

NRW.BANK-Infoline: 0211 91741 4800

Kleine Unternehmen und Existenzgründer können aus dem „Mikromezzaninfonds Beteiligungskapital“ von bis zu 75.000 Euro direkt und ohne Beteiligung der Hausbank bei der Kapitalbeteiligungsgesellschaft (KBG) in Neuss beantragen. Sicherheiten sind hierfür vom Unternehmen nicht zu stellen.

Weitere Informationen:

<https://www.kbg-nrw.de/de/produkte/mikromezzaninfonds/>

Rheinland-Pfalz: Die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat ebenfalls umfassend auf die Krisensituation in der Wirtschaft reagiert. Alle aktuellen Informationen und Angebote finden Sie unter der folgenden Internetadresse der Landesregierung Rheinland-Pfalz:

<https://www.rlp.de/de/buergerportale/informationen-zum-coronavirus/wirtschaft-und-hilfe-fuer-unternehmen/>

Darüber hinaus ist momentan allen Mitgliedsbetrieben zu empfehlen, dass ein großes Augenmerk darauf gelegt werden sollte, den Schaden für das Unternehmen, der durch die Corona-Krise entsteht, möglichst detailliert zu dokumentieren. Neben der Umsatzentwicklung gehört dazu ganz vordringlich auch die Entwicklung des Wertes der produzierten Waren. Dieser Wert wird aller Wahrscheinlichkeit später der wichtigere Indikator dafür sein, welchen wirtschaftlichen Schaden ein Unternehmen durch die Krise erlitten hat. Ebenso wichtig dürfte in der aktuellen Situation die detaillierte Dokumentation der Retourenquoten sein.

TOP 3: Betriebsschließungen

Seit gestern Abend steht fest, dass es in Deutschland einheitliche Regelungen für den „Shutdown“ des öffentlichen Lebens geben wird. Die Bundesregierung und die Bundesländer einigten sich auf ein entsprechendes gemeinsames Vorgehen und verkündeten dieses gestern Abend.

Für das Bäckerhandwerk steht fest, dass der Verkauf geöffnet bleiben darf und Backwaren weiterhin an Kunden verkauft werden dürfen. Diese Regelung gilt bundesweit und an sieben Tagen die Woche, auch sonntags. Die Möglichkeit, die Produktionszeiten entsprechend anzupassen, ergibt sich unserer Ansicht nach unmissverständlich aus dem Umkehrschluss des Wortlautes dieser Vereinbarung. Allerdings dürfte hier noch mit weiteren Konkretisierungen zu rechnen sein. Wörtlich heißt es hierzu in der Vereinbarung:

„I. Ausdrücklich NICHT geschlossen wird der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel. Vielmehr sollten für diese Bereiche die Sonntagsverkaufsverbote bis auf weiteres grundsätzlich ausgesetzt werden. Eine Öffnung dieser genannten Einrichtungen erfolgt unter Auflagen zur Hygiene,

zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen. Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet."

Für die Café-Bereiche in unseren Mitgliedsbetrieben bzw. reine Café-Betriebe enthält die Vereinbarung ebenfalls eine relativ eindeutige Regelung. Die Öffnungszeiten sollen auf die Zeit zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr beschränkt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass man den Café-Betrieb einer Bäckerei mit einem Restaurant bzw. einer Speisegaststätte gleichsetzt. Eine wirklich endgültige Bewertung dieser Regelung ist heute noch nicht möglich, da die Vereinbarung zwischen Bundesregierung und Bundesländern im Text enthält, dass dieser Bereich „noch zu regeln“ ist. Es ist also damit zu rechnen, dass in den kommenden Stunden/Tagen – je nach der weiteren Entwicklung der Lage – hierzu Klarstellungen auf Landesebene kommen werden.

Die Pressemitteilung zu der hier zitierten Vereinbarung zwischen Bundesregierung und Bundesländern finden Sie hier:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/vereinbarung-zwischen-der-bundesregierung-und-den-regierungschefinnen-und-regierungschefs-der-bundeslaender-angesichts-der-corona-epidemie-in-deutschland-1730934>

Da sich schon eine ganze Menge Fehlinformationen im Umlauf befinden und in der Bevölkerung ein hohes Maß an Verunsicherung zu spüren ist, empfehlen wir Ihnen, Ihre Kundschaft unmissverständlich, z.B. durch einen Aushang im Schaufenster Ihrer Filialen oder auf Ihren Internetseiten, zu informieren. Im Wortlaut könnte dies wie folgt lauten:

„Das Bäckerhandwerk ist ein Teil Ihrer Grundversorgung. Diese stellen wir auch in Zeiten der Corona-Krise für Sie sicher. Wir werden weiterhin Backwaren für Sie produzieren und unsere Geschäfte geöffnet halten. Selbstverständlich sind auch wir von der aktuellen Krisensituation betroffen und werden alles dafür tun, dass sich das Corona-Virus langsamer ausbreitet. Sollte dies zu Einschränkungen in Sortiment und/oder im Service

bitten wir dafür um Ihr Verständnis. Ihr Team der Bäckerei Mustermann".

Sollten Sie sich dazu entschließen, Ihren Café-Betrieb in diesem Maße geöffnet zu halten empfiehlt es sich, trotzdem und vorsorglich einige Maßnahmen zu ergreifen:

- Tischabstand mindestens 1,5 Metern
- Einrichten von Einzelplätzen
- Regelmäßiges Reinigen/Desinfizieren der Tische und Stühle

TOP 4: Betriebsschließungs-/ Betriebsunterbrechungsversicherung

Für viele Betriebe ist die Angst vor einer Betriebschließung allgegenwärtig. Für Kunden der Signal Iduna können wir zumindest diese Angst mildern, denn:

Im Rahmen der Betriebsschließungsversicherung für versicherte Betriebe, **die auf Anordnung der zuständigen Behörde aufgrund des neuartigen Corona-Virus (2019-nCoV) geschlossen werden müssen**, besteht Versicherungsschutz.

Was fällt nicht unter den Versicherungsschutz?

Zum Beispiel:

- die behördliche Einrichtung einer Schutzzone ohne konkrete Schließungsanordnung des einzelnen versicherten Betriebes.
- Umsatzausfälle durch Lieferengpässe von Zulieferern.
- Umsatzausfälle durch Fernbleiben von Kunden.
- betriebsinterne Schließungen oder auch Teilschließungen ohne Anordnung der zuständigen Behörde.
- Tätigkeitsverbote einzelner Mitarbeiter, die nicht auf ausdrückliche Anordnung der zuständigen Behörde erfolgen.

Wichtig: Es gilt eine Karenzzeit von 14 Tagen. Das bedeutet, dass der Versicherungsbeginn 14 Tage in der Zukunft liegen muss. Der Warenschaden kann nur zusammen mit dem Schließungsschaden versichert werden.

Sollten Sie mit Ihrem Betrieb bei der Signal Iduna versichert sein, empfehlen wir Ihnen, dieses Szenario mit Ihrer zuständigen Geschäftsstelle persönlich zu besprechen. Sollten Sie nicht bei der Signal Iduna, sondern einem anderen Versicherer versichert sein, empfehlen wir Ihnen im Prinzip das gleiche Vorgehen. Die vorgenannten Informationen können Sie dann sehr gut als „Leitfaden“ für das Gespräch mit Ihrem Versicherer nutzen.

TOP 5: Kinderbetreuung in Zeiten von Schul- und Kita-Schließungen

Seit Montag, den 16.03.2020, sind alle Schulen und Kindertagesstätten in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz als Gemeinschaftseinrichtung zunächst bis zum Ablauf des 19.04.2020 geschlossen. Viele Arbeitnehmer müssen sich nun mit der Frage der Betreuung ihrer Kinder auseinandersetzen. Für die sogenannten "Schlüsselpersonen" gilt hier eine Ausnahme und die Kinder dürfen weiterhin in der Schule bzw. der Kindertagesstätte betreut werden. Schlüsselpersonen sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient. Dazu zählt ebenfalls die Aufrechterhaltung der Lebensmittelversorgung, zu der die Bäckereien nach Artikel 3 Nr. 2 und 7 der Verordnung 178/2002 zählen. Um eine Weiterbetreuung der Kinder Ihrer Mitarbeiter sicherzustellen, benötigen Ihre Mitarbeiter einerseits eine Erklärung ihres Arbeitgebers über die Unabkömmlichkeit in ihrem Betrieb (unentbehrliche Schlüsselperson) und des Weiteren eine Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes. Beide Muster stellen wir Ihnen bei Bedarf sehr gerne zur Verfügung. Es ist in der Praxis nicht davon auszugehen, dass dieses Instrument in allen Fällen zum Erfolg führen wird, da es in diesem Zusammenhang ganz sicher zu Kapazitätsengpässen kommen wird.

Außerdem wird es ganz bestimmt den Effekt geben, dass sich Eltern, die sich nicht anders zu helfen wissen, krankschreiben lassen. Dies gilt umso

mehr, da die AUs derzeit ja schon telefonisch ausgestellt werden. In der Praxis wird es dafür ausreichen, telefonisch beim Hausarzt von leichten Erkältungsbeschwerden zu berichten. Vermeiden wird man das nur können, wenn man im Betrieb eine Situation schafft, die es für die Eltern als nicht notwendig erscheinen lässt, sich einen „gelben Schein“ zu besorgen. Eine AU anzuzweifeln ist für den Arbeitgeber nach wie vor eine der weniger aussichtsreichen Bemühungen.

Unserer Ansicht nach kann die Empfehlung nur lauten, gemeinsam mit der Belegschaft eine Krisenvereinbarung zu treffen. Der Arbeitgeber sollte deutlich machen, dass die Arbeitspflicht nach wie vor besteht und alle Beteiligten ein Interesse daran haben, möglichst unbeschadet aus dieser Krise herauszukommen. Gleichzeitig sollte man den Mitarbeitern/Betriebsrat sehr deutlich machen, dass die Formulierung in § 10 Nr. 7 Satz 2 MTV so ausgelegt werden kann, dass die Regelungen des § 616 BGB ausgeschlossen sind. Ob das vom Bundesarbeitsgericht genauso gesehen würde, steht allerdings auf einem anderen Blatt Papier. Aber man hätte sicher seine Verhandlungsposition erstmal gestärkt. Anschließend sollten Angebote an die Belegschaft erfolgen, dass man allen betroffenen MitarbeiterInnen selbstverständlich zwei bis drei freie Tage zur Organisation der Kinderbetreuung zugesteht. Anschließend bietet diese Situation die Chance, Urlaubskonten und Zeitkonten zu reduzieren. Darauf sollte sich die Belegschaft dann auch einlassen.

Bundesarbeitsminister Heil hat das in den vergangenen Tagen ganz treffend formuliert: „Beschäftigte und Arbeitgeber sollten miteinander reden und Möglichkeiten ausloten. Macht und Interessen sind in dieser Situation zweitrangig. Es geht darum, lebenspraktische Lösungen zu finden.“

TOP 6: Mögliche Maßnahmen, wie man eine Ausbreitung des Coronavirus verringern kann

In der Produktion:

Jeder Betrieb führt eine ABC-Statistik und weiß, wie viel Aufwand ein Artikel in der Herstellung erfordert. Wir raten dringend dazu, die arbeitsintensiven Sortimentsbestandteile nicht weiter zu produzieren. C-Artikel braucht es in der Krise nicht unbedingt, konzentrieren Sie sich lieber auf die gängigen A-Artikel wie Brot und Brötchen. Sie können auch auf TK-Artikel zurückgreifen, um das Sortiment zu komplettieren. Fällt die Produktion vollständig aus, ist eine Lieferkooperation mit anderen Bäckern vor Ort eventuell möglich. In solch einem Ausnahmefall muss man sich unter Kollegen absprechen und schauen, was möglich ist.

In der Personalplanung:

Wenn es nicht schon geschehen ist, wird der Verkauf leiden und die Umsätze zurückgehen. Daher sollten Sie sich darauf einstellen, einige Verkaufsstellen zu schließen und nur an den strategisch günstigen Standorten zu öffnen. Dadurch gleichen Sie den zu erwartenden Personalmangel aus. In der Produktion wird eine Verschlinkung des Sortiments ebenfalls dafür sorgen, dass für die kritischen Arbeiten weiterhin Personal vorhanden ist. Dann müssen die Konditoren eben Brötchen backen, das ist in einer Krise zumutbar. Entscheidend ist, dass Sie in Backstube und Filiale die einzelnen Schichten sauber voneinander trennen. Achten Sie peinlich genau darauf, dass sich Mitarbeiter nicht treffen – auch nicht beim Umziehen oder in der Raucherpause.

Schaffen Sie nach Möglichkeit separate Arbeitsbereiche, so dass im schlimmsten Fall nur einzelne Bereiche von einer Ansteckung betroffen werden.

Wenn dann einer erkrankt, muss nur die zugehörige Schicht in Quarantäne. Wenn aber alle gleichzeitig ihren Dienst beginnen, müssen im Notfall auch alle zu Hause bleiben und die gesamte Produktion wird geschlossen. Daher sollten pro Schicht nur möglichst wenig Kräfte eingesetzt werden. Es kann sinnvoll sein, die Zahl der Schichten zu erhöhen, damit weniger Leute gleichzeitig miteinander

arbeiten: Beispielsweise drei Schichten à sechs Stunden anstelle von zwei Schichten mit neun Stunden. Das gilt auch für den Verkauf, wo sich die Schichten nur mit Mindestabstand zwischen den Mitarbeitern ablösen dürfen.

Nachdem nun alle Schulen und Kitas geschlossen sind, folgt ein weiteres Problem: die Betreuung der Kinder. Auch hier kann man davon ausgehen, dass das verfügbare Personal im Unternehmen geschwächt wird, weil sich einer um die Kinder kümmern muss. Die führt dazu, dass sich Firmenangehörige krankschreiben lassen, Urlaub nehmen oder Überstunden abfeiern.

Zur Logistik:

Es wäre der Hygiene-GAU, wenn ein Logistiker infiziert ist und eine Filiale nach der anderen ansteckt. Weisen Sie Ihr Logistikpersonal deshalb an, die Lieferungen so in die Filialen zu bringen, dass sie einen ordentlichen Abstand zu Verkaufskräften und Kunden halten. Dasselbe gilt auch beim Abholen an der Backstube. Sprechen Sie dies auch mit sonstigen externen Lieferanten ab. Auch hier sollten die Zulieferer nicht mit dem Personal in der Produktion in Kontakt treten. Gleiches gilt für den Außendienst der Zulieferfirmen, deren Vertreter sollten bis auf Weiteres, Bestellung nicht direkt vom Personal in Empfang nehmen. Hier ist es empfehlenswert, Bestellungen per Mail, Fax oder telefonisch zu übermitteln.

TOP 7: Kommunikation ist wichtig – besonders in Krisenzeiten

Die Meldungen verändern sich stündlich und Situationen müssen kurzfristig neu bewertet werden. Was uns gestern noch als Orientierungshilfe zur Verfügung stand, ist heute vielleicht schon überholt. Wir rücken in dieser Zeit immer näher zusammen und Vertrauen ist gerade in diesen Tagen besonders wichtig. Auf Sie als Nahversorger und Arbeitgeber kommt in dieser Zeit eine besondere Verantwortung zu. Im Rahmen dieser Verantwortung sollten Sie sich nicht nur um eine vertrauensvolle Kommunikation zu Ihren Kunden bemühen, sondern auch das offene Gespräch mit Ihren Angestellten suchen. Nur durch die offene Kommunikation

kann es gelingen, Vertrauen zu bilden und sowohl Kunden als auch Mitarbeiter an sich zu binden.

Informieren Sie Ihre Kunden zum Beispiel über:

- Maßnahmen, die Sie in Ihrem Betrieb ergriffen haben, um verantwortungsvoll mit der Situation umzugehen, wie z.B. keine Benutzung von selbst mitgebrachten Trinkgefäßen oder das Einrichten von zusätzlichen Handdesinfektionsstationen in Ihren Verkaufsstellen
- Veränderungen im Sortiment, die Sie kurzfristig umgesetzt haben, wie z.B. keine Herstellung von ungebackenen Zutaten wie Cremes und Sahne
- Veränderungen im Zahlungsverkehr, wie z.B. ec-Kartenzahlung ohne Mindestumsatz
- oder andere Veränderungen, die Sie für Ihre Bäckerei entschieden haben umzusetzen
- geben Sie Ihren Kunden die Möglichkeit, Ihnen Feedback zu geben.

Nutzen Sie hierfür alle Kanäle, die Ihnen zur Verfügung stehen:

- das persönliche Gespräch
- Webseite
- Social Media
- Plakate und andere Printmedien

Sprechen Sie mit Ihren Mitarbeitern und klären Sie sie auf über:

- die aktuelle Corona-Situation und welche Auswirkungen diese für Ihren Betrieb hat
- zusätzliche Hygieneanweisungen
- wie sie in dieser Krisenzeit miteinander umgehen
- wie sie Ihre Mitarbeiter unterstützen können

Natürlich ist es wichtig, in diesem besonderen Fall auch ein besonderes Wording zu benutzen. Deshalb hier ein paar vorformulierte Elemente, die Ihnen helfen können, bei Ihrem Gegenüber Vertrauen zu erzeugen:

- *Auch wir verfolgen die Entwicklung rund um das Coronavirus sehr genau und möchten Sie über unsere Maßnahmen in dieser besonderen Situation informieren.*
- *Wir sind dankbar, dass es bisher keinen Fall von COVID-19 in unserer Belegschaft gibt und*

wir weiterhin in der Lage sind, unsere Backwaren in gewohnt hoher Qualität in unserer Backstube für Sie herzustellen. (natürlich nur, wenn dem so ist).

- *Wir haben bereits frühzeitig entsprechende Vorkehrungen getroffen, um die Gesundheit unserer Mitarbeiter zu schützen und gleichzeitig die Fertigung unserer Backwaren sicherzustellen.*
- *So haben wir unsere bereits hohen Hygienestandards sowohl in unserer Backstube als auch in unseren Verkaufsstellen weiter aufgerüstet.*
- *Wir sind mit allen Rohstoffen ausgestattet, die wir zur Produktion unserer Backwaren benötigen. Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.*
- *Unsere oberste Priorität ist es, Ihnen weiterhin hochwertige Backwaren zu bieten und gleichzeitig die Gesundheit und Sicherheit unserer Belegschaft zu jeder Zeit zu gewährleisten.*
- *Dafür werden wir alles in unserer Macht Stehende tun.*
- *Wir sind zuversichtlich, diese Herausforderung gut zu meistern.*
- *Wir wünschen Ihnen alles Gute und hoffen, dass Sie und Ihre Familien gut durch diese schwierige Zeit kommen.*

Sollten Sie weitere Unterstützung in Sachen Kommunikation benötigen, lassen Sie uns reden!

TOP 8: Steuer-Verschiebung / Steuer-Aussetzung / Sozialversicherungsbeiträge

Bereits aktuell gibt es die Möglichkeit, Anträge zu stellen, die zum Ziel haben, Steuervorauszahlungen bzw. fällige Steuerzahlungen für Ihr Unternehmen zu verschieben bzw. auszusetzen. Insbesondere für Einkommens-, Gewerbe- und Umsatzsteuer dürfte dies interessant sein. Sollte Sie dieses Instrument interessieren, ist es ratsam, Ihren Steuerberater hierauf anzusprechen und gemeinsam zu entscheiden, ob und welche Anträge wann zu stellen sind. In NRW gibt es seit gestern auch eine entsprechende Initiative des handwerkspolitischen Sprechers der CDU-Landtagsfraktion, Mathias Goeken, und des wirtschaftspolitischen Sprechers der CDU-

Fraktion, Henning Rehbaum. Ziel der Initiative der beiden Mitglieder des Landtags ist die „Sofortige Verschiebung des Überweisungstermins der Sozialbeiträge und Steuerpause zur Entlastung der Unternehmen in der Coronakrise“. Wir halten Sie auf dem Laufenden, was aus diesem begrüßenswerten Vorschlag in den kommenden Tagen wird.

Grundsätzlich empfehlen wir Ihnen – wie gesagt – diese Möglichkeiten mit Ihrem Steuerberater zu besprechen und diesen zu bitten die erforderlichen Anträge zu stellen.

Sollten Sie dies selbst machen wollen oder müssen, stellen wir Ihnen sehr gerne ein „Musteranschreiben für einen Antrag auf Anpassung der Einkommenssteuervorauszahlungen“ und ein Muster für einen „Antrag auf Stundung von Steuerzahlungen in Folge der Corona-Krise“ zur Verfügung. Schreiben Sie uns eine E-Mail an info@biv-rheinland.de.

TOP 9: Arbeitsrechtliche Auswirkungen einer Pandemie

Die Bundesvereinigung der Arbeitgeber (BDA) hatte bereits am 17.02.2020 ein sehr gutes Merkblatt zu diesem Thema veröffentlicht. Dieses haben wir allen Mitgliedsunternehmen, die es bei uns angefordert haben, zur Verfügung gestellt. Am 16.03.2020 hat die BDA, u.a. mit Hilfe unseres Zentralverbandes, dieses Merkblatt aktualisiert. Allen Betrieben, die die erste Version bereits von uns erhalten haben, haben wir bereits unaufgefordert diese zweite, aktualisierte Version geschickt. Sie brauchen sich dementsprechend kein zweites Mal bei uns zu melden. Allen anderen Betrieben, die sich ab heute bei uns melden, erhalten sofort die zweite Version des Merkblatts „Arbeitsrechtliche Auswirkungen einer Pandemie“ der BDA.

Eine kurze E-Mail an info@biv-rheinland.de mit dem Stichwort „BDA“ genügt.

TOP 10: Tag des Deutschen Brotes

Nachdem der Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks seine Veranstaltungen zum Tag des Deutschen Brotes am 05.05.2020 in Berlin bereits vollständig abgesagt hat, haben der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit und die Geschäftsführung des Bäckerinnungs-Verbandes Westfalen-Lippe und des Verbandes des Rheinischen Bäckerhandwerks heute dieselbe Entscheidung für die Veranstaltung zum Tag des Deutschen Brotes in Düsseldorf am 04.05.2020 getroffen. Wir bedanken uns ausdrücklich bei allen Ausschussmitgliedern und bei den „Düsseldorfer Handwerksbäckern“, die schon viele Stunden Arbeit in dieses tolle Event investiert haben.